



Satzung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz der Gesellschaft	3
§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit	3
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Der Vorstand	4
§ 5 Ehrenausschuss	4
§ 6 Finanzen	5
§ 7 Jahreshauptversammlung	5
§ 8 Vorstandssitzung	5
§ 9 Geschäftsordnung	5
§ 10 Datenschutzordnung	6
§ 11 Satzungsänderung	6
§ 12 Auflösung der Gesellschaft	6

§ 1 Name und Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft führt den Namen „Karneval-Gesellschaft Narrhalla Darmstadt 1846 e.V.“, hat ihren Sitz in Darmstadt und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

2.1 Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung:

Die Förderung, Erhaltung und Pflege des traditionellen Brauchtums, hier im Besonderen des karnevalistischen Brauchtums gemäß der Überlieferung, des bodenständigen Humors und der heimatlichen Mundart. Dies geschieht durch die Veranstaltung von karnevalistischen Sitzungen, Maskenfesten und Fastnachtsumzügen sowie geselligen und gesellschaftlichen Anlässen.

2.2 Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Die Gesellschaft besteht aus:

- a) aktive Mitgliedern über 18 Jahren
- b) aktive Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- c) Ehrenmitglieder
- d) Fördermitglieder

3.2 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf deren schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands.

3.3 Zu Ehrenmitgliedern können solche Mitglieder ernannt werden, die sich innerhalb der Gesellschaft über mindestens 22 Jahre in herausragender Weise um die Gesellschaft und den Darmstädter Karneval verdient gemacht haben. Der Ernennungsbeschluss erfolgt durch den Vorstand. Über diese Ehrung wird dem Ernannten eine Urkunde ausgestellt. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.

3.4 Zum Ehrenpräsidenten bzw. Ehrensitzungspräsidenten können solche Mitglieder ernannt werden, die der Narrhalla mindestens 11 Jahre als Präsident oder Sitzungspräsident zur Verfügung gestanden und sich durch außergewöhnliche Leistungen verdient gemacht haben. Der Ernennungsbeschluss erfolgt durch den Vorstand. Über die Ehrung wird dem Ernannten eine Urkunde ausgestellt. Ehrenpräsident bzw. Ehrensitzungspräsident haben den Status eines Ehrenmitglieds, darüber hinaus haben sie Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand.

3.5 Die Höhe des Mitgliederbeitrags sowie Zahlungsform und Zahlungsweise wird durch die Jahreshauptversammlung festgelegt.

3.6 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Rechnungsjahres,
- b) durch Tod,
- c) Durch Ausschluss: Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Ausschlussbeschluss ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der schriftlichen Berufung an den Ehrenausschuss zu, der als Schiedsgericht fungiert. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden.

§ 4 Der Vorstand

- 4.1 Die Verwaltung der Gesellschaft obliegt dem Vorstand.
- 4.2 Nach § 26 BGB vertritt die Gesellschaft der Präsident, Vizepräsident und der Schatzmeister.
- 4.3 Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands:
 - Präsident
 - Vizepräsident
 - Schatzmeister
 - b) Mitglieder des erweiterten Vorstands:
 - Schriftführer
 - Zeugwart
 - Archivar
 - Leiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - Leiter Sponsorenausschuss
 - Leiter Programmausschuss kraft Amtes
 - Sitzungspräsident kraft Amtes
 - Sprecher der Garden kraft Amtes
- 4.4 Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands hat Alleinvertretungsrecht.
- 4.5 Der Gesamtvorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- 4.6 Der Vorstand kann zur Erfüllung von Sonderaufgaben Ausschüsse oder Einzelpersonen berufen.
- 4.7 Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder in anderen Karnevalvereinen oder in Karnevalabteilungen anderer Vereine sein.
- 4.8 Vorstandsmitglieder können in übergeordneten Verbänden/Vereinen tätig sein.

§ 5 Ehrenausschuss

- 5.1 Der Ehrenausschuss ist für die Wahrung der Satzung und die Beilegung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins zuständig. Ihm kommt gegenüber dem Vorstand beratende Funktion zu.
- 5.2 Der Ehrenausschuss besteht aus einem Mitglied des Vorstands und zwei weiteren Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Die Mitglieder des Ehrenausschuss werden in der Jahreshauptversammlung für drei Jahre gewählt.

§ 6 Finanzen

- 6.1 Der Schatzmeister hat die Kasse zu verwalten und der Jahreshauptversammlung über alle Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen. Es ist ein Bestandsnachweis zu führen und mit der Jahresrechnung vorzulegen.
- 6.2 Das Vereinsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März des nächsten Jahres. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 6.3 Die Jahresrechnung wird von zwei Rechnungsprüfern geprüft. Die Rechnungsprüfung umfasst eine Bestandskontrolle des Bargelds und der Bankguthaben sowie eine Summenkontrolle sämtlicher Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Diese werden jeweils von der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Rechnungsprüfer sollten nicht mehr als in drei aufeinanderfolgenden Jahren tätig sein.

§ 7 Jahreshauptversammlung

- 7.1 Jährlich ist vom Vorstand eine Jahreshauptversammlung mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung oder allgemeine Bekanntmachung in der Vereinszeitung (Klebberrläddche) als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Auf dieser Jahreshauptversammlung ist ein Tätigkeitsbericht abzugeben.

Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gem. § 126a BGB erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds. Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

- 7.2 Jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind zur Teilnahme an der Jahreshauptversammlung berechtigt, sie sind jedoch nicht stimmberechtigt sowie nicht in den Vorstand wählbar.
- 7.3 Anträge müssen zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung beim Präsidenten schriftlich eingereicht werden.
- 7.4 Es ist ein Versammlungsprotokoll zu führen, das vom Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstandssitzung

- 8.1 Die Einladung zu Sitzungen des Vorstands erfolgt nach Bedarf schriftlich durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten.
- 8.2 Über sämtliche Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands sind Niederschriften abzufassen und vom Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Geschäftsordnung

Zum Zwecke der Geschäftsführung gibt sich der Vorstand im Rahmen der Satzung eine Geschäftsordnung, die allen Mitgliedern zur Einsichtnahme bei der Geschäftsstelle offen liegt.

§ 10 Datenschutzordnung

10.1 Die Gesellschaft verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

10.2 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der:

- a) Speicherung
- b) Bearbeitung
- c) Verarbeitung
- d) Übermittlung
- e) Veröffentlichung (z. B. KlebberBläddche, Homepage, siehe § 10.4)

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke der Gesellschaft zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z. B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

10.3 Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

10.4 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 11 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des bzw. der zu ändernden und/oder ergänzenden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 12 Auflösung der Gesellschaft

12.1 Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt durch Beschluss der Jahreshauptversammlung, wobei drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

12.2 Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen derselben an den Verein für krebskranke Kinder Darmstadt e.V., Darmstadt, der es unmittelbar und ausschließlich für die als gemeinnützig und mildtätig anerkannte Zwecke zu verwenden hat.

Darmstadt, 27.05.2017

Sascha Otto	Präsident
Karlheinz Fleischer	Vizepräsident
Ottmar Beutel	Schatzmeister

Vorstehende Satzung wurde am XXX im Vereinsregister Nr. 768 unter laufender Nr. X eingetragen.